

Merkblatt für „Beistände“ im Asylverfahren

Stand: 12/2016

Gemäß §14 Abs. 4 VwVfG hat grundsätzlich jede_r Verfahrensbeteiligte in behördlichen Gesprächen das Recht, mit einem Beistand zu erscheinen. Dies gilt auch für Asylsuchende z.B. in ihrer Anhörung im Asylverfahren oder im persönlichen Gespräch im Dublin-Verfahren. Es gilt hier aber die spezialgesetzliche Regelung des § 25 Abs. 6 AsylG.

§14 Abs. 4 VwVfG: „Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.“

§ 25 Abs. 6 AsylG: Die Anhörung ist nicht öffentlich. An ihr können Personen, die sich als Vertreter des Bundes, eines Landes oder des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen ausweisen, teilnehmen. Anderen Personen kann der Leiter des Bundesamtes oder die von ihm beauftragte Person die Anwesenheit gestatten.

In der „Dienstanweisung Asyl“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist ausdrücklich geregelt, dass Beistände nach §14 Abs. 4 VwVfG an der Anhörung teilnehmen können, wenn Sie sich ausweisen und der asylsuchende Flüchtling dies wünscht. Alle Entscheider_innen wurden Ende 2016 auch auf das – grundsätzliche - Recht der Beistände hingewiesen, Fragen an den asylsuchenden Flüchtling zu richten (siehe dazu DA-Asyl, Stand: 18.01.2016; S. 5/7 Anhörung).

Ziel der Beistandschaft

Die Anhörung als Grundlage für die Asyl-Entscheidung ist für das Asylgesuch der Antragsteller_innen von existenzieller Bedeutung. Ein Beistand in der Anhörung trägt dazu bei, dass die Verfahren durch Objektivierung auf einem qualitativ hohen Niveau durchgeführt werden. Beistände unterstützen Antragsteller_innen in der Wahrnehmung ihrer Rechte und Mitwirkungspflichten (vgl. Hinweise für Asylsuchende, asyl.net, 2015). Als Vertrauensperson können Sie dem/der Antragsteller_in eine psychologische Stütze sein. Die Anwesenheit einer vertrauten Person in der ungewohnten Anhörungssituation kann sich unterstützend auf den Gesprächsverlauf auswirken.

Was können Sie als Beistand tun?

1. Sie sollten aufmerksam zuhören, ob alles Verfolgungsrelevante vorgetragen und auch nach der Übersetzung verständlich und vollständig im Protokoll festgehalten wird.
2. Sie sollten dazu beitragen, eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen, damit sich der/die Asylsuchende öffnen kann.
3. Sollte Ihnen auffallen, dass die Verständigung unzureichend ist oder etwas nicht, unverständlich, nur verkürzt oder falsch übersetzt wird, ist es wichtig, dieses direkt mitzuteilen. Tun Sie das in der gebotenen Höflichkeit. Bedenken Sie, dass die Anhörungssituation auch für den Anhörer bzw. die AnhörerIn eine schwierige Situation darstellen kann.
4. Sie sollten zu gegebener Zeit ergänzende Fragen an den Flüchtling richten, wenn wichtige Punkte im Vortrag aus Ihrer Sicht nicht ausreichend beleuchtet wurden. Bitte fragen Sie am Anfang der Anhörung den Anhörer bzw. die AnhörerIn, zu welchem Zeitpunkt Sie die Fragen stellen können.
5. Sie sollten darauf achten, dass die Kommunikation im Gesprächsverlauf gut funktioniert und das Vorbringen des Flüchtlings vollständig und so, wie es gesagt wurde, im Protokoll aufgenommen wird. Das Protokoll ist kein Wortprotokoll (§ 25 Abs. 7 AsylG). Ebenso sollten Gefühlsregungen (stockende Stimme, Tränen u.Ä.) des Flüchtlings während der Anhörung im Protokoll vermerkt sein. Das Protokoll soll Inhalt und Verlauf der Anhörung möglichst detailliert abbilden. Wenn etwas nicht zu Protokoll genommen wurde, was Ihnen wichtig erscheint, fragen Sie nach. Überzeugt Sie die Begründung nicht, bitten Sie darum, dies ausnahmsweise doch aufzunehmen. Sollte dies abgelehnt werden, tragen Sie auf die Abschlussfrage „...haben Sie sonst noch etwas vorzutragen...“ das Thema nochmals vor.
6. Allgemein sollten Sie darauf achten, dass die Rechte des Flüchtlings gewahrt werden. Dazu gehört unbedingt, dass die Kommunikation über die dolmetschende Person in der Muttersprache des Flüchtlings erfolgt oder in einer Sprache, in der er ähnlich gewandt ist wie in der Muttersprache. Sollte dies nicht möglich sein, bestärken Sie den Flüchtling in seinem Recht, die Anhörung abzubrechen und auf Einhaltung der Pflicht des BAMF zu bestehen, für eine Übersetzung durch eine dafür qualifizierte Person zu sorgen.
7. Sie sollten darauf achten, dass dem Flüchtling genügend Zeit für detaillierte Ausführungen und gegebenenfalls auch für Erholungspausen gegeben wird. Sollte von irgendeiner Seite zur Eile gedrängt werden, so weisen Sie freundlich darauf hin, dass der Flüchtling Anspruch auf eine genaue und detaillierte Darstellung der Fluchtgründe hat.
8. Sie sollten den Flüchtling auch nach einer langen und anstrengenden Anhörung darin bestärken, eine Rückübersetzung des Protokolls anzunehmen und ein vollständig

rückübersetztes und gegebenenfalls ergänztes oder korrigiertes Protokoll zu unterschreiben. Da die Entscheidung des BAMF letztlich auf Grundlage des Protokolls gefällt wird, ist ein vollständiges und korrektes Protokoll von enormer Bedeutung. Sollte keine Rückübersetzung angeboten werden, bitten Sie darum.

9. Haben Sie den sicheren Eindruck, die in den vorgehenden Punkten aufgeführten Rechte des Flüchtlings wurden nicht gewahrt, lassen Sie dies protokollieren. Entspricht das Anhörungsprotokoll nicht den tatsächlich getätigten Aussagen, sollten Sie dem Flüchtling dazu raten, das Protokoll NICHT zu unterschreiben. Ein unterschriebenes Protokoll wird vom BAMF als Einverständnis gewertet und kann später kaum noch korrigiert werden.

Ihre Rolle als Beistand

Bedenken Sie in Ihrer Rolle als Beistand, dass sich Ihr Auftreten in der Anhörung auf die Gesprächsatmosphäre auswirken kann:

Beachten Sie daher:

- Die Leitung des Gesprächs (die Verhandlungsführung) liegt bei dem Anhörer bzw. bei der Anhörerin.
- Als Beistand sind Sie weder Anwalt oder Anwältin noch rechtliche Vertretung des Flüchtlings.
- Zurückhaltung kann von Vorteil sein. Sie können die Gründe, aus denen der Flüchtling sein Herkunftsland verlassen hat, nicht für ihn schildern, und sollten alles vermeiden, was seiner Glaubwürdigkeit schaden könnte (§25 Absatz 1 AsylG). Merkformel: „Angehört wird der/die Asylsuchende, nicht der Beistand.“
- Es ist wichtig, dass Sie mit der nötigen Distanz auftreten, um den Flüchtling gut und effektiv unterstützen zu können. Es ist auch Zweck der Anhörung festzustellen, ob der Vortrag des Flüchtlings glaubhaft ist. Von daher muss der Anhörer bzw. die Anhörerin ggf. auch kritische Fragen stellen oder Widersprüche vorhalten. Es sind etwa auch Fragen möglich, die – scheinbar – nichts mit der Sache zu tun haben oder deren Sinn sich Ihnen nicht erschließt.

Wer ist als Beistand geeignet?

Rechtlich ist Voraussetzung, dass der Beistand zu einem sachgemäßen Vortrag fähig ist. Im Prinzip kann der/die Asylsuchende jede geschäftsfähige Person als Beistand mit zu

seiner/ihrer Anhörung mitnehmen. Dies kann ein/e Sozialarbeiter/in sein genauso wie jemand, der diese Aufgabe ehrenamtlich übernimmt.

Der Flüchtling muss selbst in der Anhörung alles genau schildern, was er individuell erlebt hat, und seine Furcht vor Verfolgung begründen. Vor diesem Hintergrund sollte sehr gut überlegt werden, welche Person im konkreten Einzelfall gut als Beistand fungieren kann. Auf jeden Fall muss der bzw. die Asylsuchende dieser Person vertrauen.

- Es sollte auf jeden Fall vermieden werden, dass eine Person als Beistand an der Anhörung teilnimmt, in deren Anwesenheit der Flüchtling Angst hat, seine höchstpersönlichen Gründe zu schildern. Letztendlich ist es seine Entscheidung, wen er als Person seines Vertrauens mit zur Anhörung nimmt. Die Person, die den Flüchtling zur Anhörung begleitet, sollte aber im Vorfeld mit ihm genau besprechen, ob das notwendige Vertrauensverhältnis vorhanden ist, um in Anwesenheit dieser Person alles zu erzählen, was man erlebt hat.
- Personen, die eine enge Bindung zum Flüchtling haben, bringen erfahrungsgemäß häufig nicht die notwendige Distanz mit, um die Funktion als Beistand ausüben zu können. Zudem kann der Flüchtling gehemmt sein, unter Anwesenheit von Verwandten, Bekannten, Landsleuten bestimmte Dinge zu erzählen, vor allem wenn diese mit Scham verbunden sind. Hier ist es deshalb besonders wichtig, sich im Vorfeld mit den besonderen Anforderungen und Herausforderungen der Anhörung auseinanderzusetzen, um Klarheit über das Vertrauensverhältnis zu erlangen.
- Der Beistand sollte die deutsche Sprache beherrschen.
- Wenn Asylsuchende/r und Beistand aus dem gleichen Herkunftsland kommen und dorthin enge Beziehungen haben, ist je nach politischem Kontext möglicherweise ein gewisses Risiko gegeben, dass trotz Vertraulichkeit Informationen über Umwege an den Verfolger(-staat) gelangen können. Sofern dies nicht ausgeschlossen werden kann, kann dies zumindest subjektiv dazu führen, dass der Asylsuchende seine Verfolgungsgründe nicht umfassend äußert.
- Besteht für den Anhörer oder die Anhörerin der Verdacht, dass der Flüchtling durch die Anwesenheit des Beistandes gehemmt wird, kann eine Befragung ohne den Beistand erfolgen, ob dessen Teilnahme tatsächlich gewünscht wird. Manchmal wollen die Flüchtlinge ihre Geschichte ihnen bekannten oder nahestehenden Personen nicht mitteilen. Dann kann es zum Ausschluss des Beistandes kommen. Lassen Sie sich ggf. die Gründe erklären.

Siehe auch die folgenden Hinweise für Beistände:

Generelle Empfehlungen zur Beistandschaft

Die Funktion des Beistands setzt gewisse Grundkenntnisse des Asylverfahrens voraus. Personen, die diese Funktion übernehmen, sollten zumindest an einer Grundlagenschulung zum Asylverfahren für Ehrenamtliche teilgenommen haben.

Zu empfehlen ist, dass die Flüchtlingsberatungsstelle oder eine Asylinitiative überlegt, welche Person im konkreten Fall den Flüchtling mit zur Anhörung begleiten könnte und dies dann mit ihm bespricht. Wichtig ist, immer darauf zu achten, dass der bzw. die Asylsuchende entscheidet, ob und ggf. welche Person als Beistand für die Anhörung in Frage kommt. Die Beistandschaft ist ein Recht des Flüchtlings, nicht der Begleitperson.

Im Vorfeld der Anhörung muss diese unbedingt vorbereitet werden. Dazu sollte die Situation in der Anhörung einschließlich möglicher Problemstellungen (z.B. Verständigungsprobleme, die Bedeutung des Protokolls, die Rolle des Beistands) in jedem Fall abstrakt besprochen werden. Sicher ist es auch sinnvoll, wenn die individuelle Fluchtgeschichte gegenüber der Begleitperson bereits vor der Anhörung zur Sprache kommt. Das hängt aber davon ab, ob sich der bzw. die Asylsuchende öffnen kann und will. Hierbei darf man den Flüchtling nicht unter Druck setzen.

Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Sofern der Beistand seine Rolle beachtet, sollte es zu keiner Zurückweisung kommen. Dass der Beistand den Flüchtling in sachgemäßer Weise darin unterstützt seine Rechte auszuüben, ist kein Zurückweisungsgrund. Sollte es zu Schwierigkeiten kommen, sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass die unterschiedlichen Sichtweisen korrekt ins Protokoll aufgenommen werden.

Vorbereitende Schritte

- Wenn möglich, ist eine vorherige Anmeldung beim zuständigen Referat des Bundesamtes per Fax oder E-Mail sowie die Übersendung einer entsprechenden Mitteilung des Flüchtlings anzuraten. Eine Bestätigung ist nicht erforderlich. Der Beistand ist auch dann zuzulassen, wenn er/sie mitkommt und als Beistand durch den Flüchtling bestätigt wird.
- Der Beistand muss sich ausweisen können und sollte auf Verlangen eine Vollmacht als Beistand des Antragstellers bzw. der Antragstellerin vorzeigen können. In jedem Fall muss der Flüchtling ausdrücklich der Beistandschaft zustimmen.

- Besprechen Sie die Funktion des Beistands vorher mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin, so dass Ihre Rolle (und auch deren Grenzen) in der Anhörung allen Beteiligten bewusst ist.
- Auf jeden Fall empfiehlt es sich, das Vorgehen im konkreten Einzelfall möglichst schon im Vorfeld der Anhörung mit einer Flüchtlingsberatungsstelle oder einer auf das Asylrecht spezialisierten Rechtsvertretung zu besprechen.

Hinweis: Sofern der Flüchtling anwaltlich vertreten wird bzw. eine Beratungsstelle den konkreten Fall im Asylverfahren unterstützt und begleitet, sollten Sie bitte unbedingt vorher mit dieser Stelle oder Kanzlei Kontakt aufnehmen und das konkrete Vorgehen absprechen. Bei einer anwaltlichen Vertretung im Asylverfahren kann dem Beistand von der Kanzlei, die das Verfahren begleitet, eine Untervollmacht erteilt werden, um als Beistand an der Anhörung teilnehmen zu können.